

## Todesfall - was ist zu tun?

1. Bei Todesfällen zu Hause ist umgehend ein Arzt zu benachrichtigen, der den Tod feststellt und die Todesbescheinigung ausstellt.

Die ärztliche Todesbescheinigung wird beim Todesfall in einem Altersheim oder Spital direkt durch die Verwaltung dem zuständigen Zivilstandsamt zugestellt.

2. Melden Sie sich innert 2 Tagen mit der ärztlichen Todesbescheinigung und dem Familienbüchlein (ausländische Staatsangehörige weitere Dokumente: Pass, Ausländerausweis, usw.) bei der Wohngemeinde und auf dem Regionalen Zivilstandsamt des Todesortes.

Falls die Bestattung nicht in Sins stattfindet ist auch mit der zuständigen Behörde in der Gemeinde, in der die Beisetzung stattfinden soll, Kontakt aufzunehmen.

3. Mit den Einwohnerdiensten werden folgende Punkte besprochen und organisiert:

- Organisation des Grabkreuzes, der Einsargung und Überführung (Aufbahrungshalle und / oder Krematorium)

Wichtig: Die Erdbestattung hat innerhalb von 5 Tagen nach dem Todestag zu erfolgen. Die Kremation oder die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen. Die Kremation kann in einem beliebigen Krematorium durchgeführt werden. Grundsätzlich wird die Kremation in Aarau durchgeführt.

Für die Einsargung und die Herstellung des Grabkreuzes kann ein beliebiges Bestattungsunternehmen gewählt werden. Grundsätzlich sind in Sins tätig:

Stöckli Bestattungen  
Zentralstrasse 3  
5623 Boswil  
056 666 20 20

Lüthy & Schmied Bestattungen AG  
Seetalstrasse 5  
5630 Muri  
056 664 23 66

Bestattungsinstitut Koch GmbH  
Rummelstrasse 1  
5610 Wohlen  
056 622 13 60

Die Urne kann durch das Bestattungsunternehmen oder durch die Angehörigen abgeholt werden. Die Zustellung per Post ist ebenfalls möglich.

- Veranlassung der Graböffnung
- Bestattung (Kremation oder Erdbestattung)

Die Entscheidung der Bestattung muss im Sinne des Verstorbenen gefällt werden. Möglicherweise sind die Bestattungswünsche schriftlich festgehalten oder mündlich weitergegeben worden. Andernfalls entscheiden die Angehörigen darüber. Weitere Informationen sowie Bestimmungen über die Grabstätten und Grabmäler finden sie im Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Sins.

- Ort und Zeit der Bestattung
- Beantwortung von Fragen der Angehörigen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Sins:

Montag	08.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr

4. Vereinbaren Sie mit dem zuständigen Pfarramt den Beisetzungstermin und besprechen Sie den Ablauf der Abdankungsfeier.

Pastoralraum Oberes Freiamt  
Sekretariat  
Kirchstrasse 3  
5643 Sins  
041 787 11 41

Evangelisch-reformiertes Pfarramt  
Sekretariat  
Maiholzstrasse 24  
5630 Muri  
056 664 11 40

Weitere Reservationen oder Bestellungen sind Organist, Blumenschmuck, Leidmahl und Mitwirkung von Vereinen usw.

5. Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen und Versand der Leidzirkulare an Verwandte und Bekannte. Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Sins ist:

Anzeiger Oberfreiamt AG  
Bahnhofstrasse 6  
5643 Sins  
Tel. 041 530 00 20  
info@anzeigeroberfreiamt.ch  
Erscheint jeden Freitag  
Offizieller Redaktionsschluss für Publikationen: Mittwoch, 10.00 Uhr

6. Die Einwohnerdienste informieren die Zweigstelle SVA und das Steueramt über den Todesfall.

Benachrichtigen Sie (evt. Kopie Todesschein beilegen) ausserdem:

- Arbeitgeber (Pensionskasse)
- Krankenkasse, Lebens- oder Unfallversicherungen
- Post, Bank
- Vermieter
- Verantwortliche Stellen für abonnierte Zeitungen, Zeitschriften, Telefon, TV, Internet usw.
- Grundbuchamt Wohlen  
(Anmeldung Erbengemeinschaft, falls verstorbene Person Eigentümer einer Liegenschaft/Grundstück war)

7. Für die Erstellung des Nachlassinventars ist das Steueramt zuständig. Die Kontaktaufnahme erfolgt direkt mit der/m ErbvertreterIn. Falls Sie Sicherungsmassnahmen (für Wertsachen, Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände, Schlüssel, Auto usw.) einleiten möchten, wenden Sie sich bitte an das Steueramt.

8. Für mittellos verstorbene Einwohner von Sins oder bei Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben hat die Gemeinde gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen die Kosten für ein schickliches Begräbnis zu übernehmen. Diese beinhalte die Kremation sowie die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Sins.

Bei der Wahl einer anderen Bestattungsform, die seitens der Erben trotz Ausschlagung oder Kenntnis der Mittellosigkeit generiert wird, haften die Erben für die Kosten (Grabmal, Grabunterhalt, usw.).

Diese Liste soll Ihnen bei der Abwicklung eines Todesfalles behilflich sein. Sie darf aber nicht als abschliessend betrachtet werden. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft und Zuversicht.

Einwohnerdienste Sins